

Herrn  
Mario Trutzenberger  
Nußböckstraße 62  
4060 Leonding

Name/Durchwahl:  
Dr. Steiner / 5926  
Geschäftszahl:  
BMWFJ-330.604/0004-I/9/2010

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
manfred.steiner@bmwfj.gv.at richten.

TRUTZENBERGER Mario,  
Bewachungsgewerbe,  
Leonding, OÖ.,  
Ansuchen um Genehmigung des Ge-  
brauches einer einheitlichen Berufskleidung.

Über das Ansuchen des Mario Trutzenberger ergeht gemäß § 129 Abs.6 GewO  
1994 der nachstehende

### ***B e s c h e i d :***

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gibt dem Ansuchen Folge  
und erteilt gemäß § 129 Abs.6 GewO 1994 Mario Trutzenberger die  
Genehmigung, bei Ausübung des Bewachungsgewerbes (Gewerbeberechtigung  
erlangt am 10.03.2005) die auf den beiliegenden acht Blättern, die einen  
Bestandteil dieses Bescheides bilden, abgebildete einheitliche Berufskleidung zu  
gebrauchen.

Mario Trutzenberger hat gemäß Tarifpost 158 der Bundesverwaltungsabgaben-  
verordnung 1983, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl.II  
Nr.462/2001, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 130,00 zu entrichten.

Eine Begründung des Bescheides entfällt gemäß § 58 Abs.2 AVG.

### ***Rechtsmittelbelehrung:***

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

### ***Hinweis:***

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von sechs Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,00 zu entrichten.

Gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in der derzeit geltenden Fassung, sind Eingaben von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises und Beilagen zu diesen Eingaben sowie amtliche Ausfertigungen betreffend die Erteilung einer Befugnis zu vergebühren. Die Gebühr für das gegenständliche Ansuchen beträgt € 13,20, für die Beilagen € 28,80 und für die amtliche Ausfertigung dieses Bescheides € 77,00. Zur Entrichtung der Bundesverwaltungsabgabe und der Stempelgebühren ist daher binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides mittels des beiliegenden Erlagscheines ein Betrag von € 249,00 zu Gunsten des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend einzuzahlen. Bei der Überweisung des Betrages ist darauf zu achten, dass dem Empfänger der Name des Zahlungspflichtigen und der Verwendungszweck der Zahlung eindeutig erkennbar sind und der Betrag in voller Höhe auf dem Empfängerkonto einlangt.

Wien, am 06.05.2010  
Für den Bundesminister:  
Mag.Dr.iur. Manfred Steiner

*Elektronisch gefertigt.*